HGB-Kommentar

Häublein/Hoffmann-Theinert (Hrsg.) HGB. Kommentar, XXXIX, 2536 S., Nomos-Verlag, 1. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3714-7; 198,00 Euro.

Quelle: Nomos-Verlag

Bei der Vielzahl von Neuerscheinungen beziehungsweise Neuauflagen zum Handels- und Gesellschaftsrecht fällt es schwer, eine Auswahl zu treffen und Empfehlungen für die Bankpraxis zu geben. Vorstände und leitende Mitarbeiter müssen mit ihrer Zeit haushalten, daraus ergibt sich die Notwendigkeit ohne langes Suchen zuverlässige Antworten auf Zweifelsfragen zu erhalten. Das gilt auch für die Problembereiche des HGB. Der Nomos-Verlag hat mit dem vorliegenden Werk einen Kommentar herausgebracht, der Internetrecherchen weitgehend überflüssig macht und mehr als Orientierungen bietet.

Bankbetrieb

Um nur einige Stichworte herauszugreifen: Für den Bankbetrieb sind die umfangreichen Ausführungen zur „Prokura und Handlungsvollmacht" (§§ 48-54 HGB: Meyer) relevant. Wichtig: Die Rechtsfolgen der Erteilung von echter und unechter Gesamtprokura, der Mitwirkung des Vorstandes als organschaftlichem Vertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Abgrenzung der Prokura von der Generalvollmacht kann dann Bedeutung erlangen, wenn nach Fusionen für ehemalige Vorstandsmitglieder in der übernehmenden Bank die Position eines Generalbevollmächtigten vorgesehen werden soll.

Hilfreich: Die Darlegungen zu gerichtlichen Handlungen des Prokuristen/Bevollmächtigten, Fragen der Filialprokura, die Befreiung von § 181 BGB und dem Missbrauch der Vertretungsbefugnis. Knapp, aber nicht unwesentlich für Banken, ist die Feststellung, dass der Filialprokurist den Geschäftsherrn in unbeschränkter Höhe verpflichten kann, weil die Handlungsfähigkeit nicht auf die Niederlassung beschränkt ist, denn diese ist als solche nicht rechtsfähig, mit der Folge, dass die Bank als Geschäftsherr für sämtliche Handlungen haftet.

Firmenkundengeschäft

Für das Firmenkundengeschäft sind die gesellschaftsrechtlichen Kernstücke des Werkes unverzichtbar. So die umfassende Abhandlung der OHG (§ 105 ff.: Klinke); bankrelevant sind beispielsweise die Überlegungen zur „Geschäftsführung" (§§ 114-117 HGB), insbesondere „grobe Pflichtverletzung" – Rn. 23 zu § 117 HGB, etwa bei gesellschaftsschädlichen Absprachen mit der Bank. Für die Abteilung „Recht und Sanierung" dürften die Hinweise zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen (Rn. 39 zu 124 HGB) von Interesse sein. Hervorzuheben sind noch die im Recht der OHG bearbeiteten Kapitel „Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander" (§§ 109 ff. HGB), „Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten" (§§ 123 ff. HGB). Denn für Abschluss und Gestaltung von Verträgen der Bank mit Gesellschaften sind die Fragen des Könnens, Dürfens der Gesellschafter sowie die Grenzen der Vertretungsmacht ebenso relevant wie die Fragen zur persönlichen Haftung der Gesellschafter des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut.

Häublein ist der Verfasser des Kapitels „KG" (§§ 161 ff.) Von hohem praktischem Nutzen ist seine Abhandlung der „Publikumsgesellschaft" (Rn. 70 zu § 161 HGB). Der Verfasser geht dabei auf die Probleme „Fehlen vertraglicher Regelungen", Schutz der Kommanditisten vor überraschenden Vertragsbestimmungen ein. Das Kapitel bringt eine Analyse der Schwierigkeiten bei Fonds-Gesellschaften, Fragen des Anlegerschutzes, der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages und der Inhaltskontrolle (Rn. 82 ff. zu § 161 HGB). Mit der Besprechung der „Investment-KG nach dem KAGB (Rn. 89 ff. zu § 161 HGB) liefert der Autor Lösungsansätze, die man in anderen Werken bislang vermisst. Für Kapitalgesellschaften sind die ergänzenden Vorschriften zu den Hauptnormen in den §§ 264 ff. HGB umfangreich kommentiert.

Aus der Rechtspraxis und zur unmittelbaren Anwendung bestimmt sind die Erläuterungen zum betrieblichen Rechnungswesen und Jahresabschluss (§§ 242 ff.: Ruppelt; Ansatzvorschriften §§ 246 ff.: Regierer), die neben den genossenschaftlichen Spezialvorschriften zu beachten sind. Für den Bankbetrieb sind die Hinweise zur Bildung von Rückstellungen (§ 249: Regierer) relevant, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen von Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten" (Hinweis: Erhellend zu dieser Thematik sind die Anmerkungen von Stolz zur steuerlichen Behandlung von „nachrichtenlosen Konten", Zulässigkeit der Passivierung in Bezug auf Sparkonten, mit Berücksichtigung der aktuellen BFH-Rechtsprechung in: Bank intern „Spezial" Nr. 09/2018).

Hohe Praxisrelevanz

Das Stichwort „Rückstellung für Pensionsverpflichtungen" (siehe auch die Anwendung der Strafvorschriften des § 341p HGB: Schärtl) dürfte für Vorstandsmitglieder von persönlichem Interesse sein. Ganz auf den Anwender zugeschnitten sind die Darlegungen zur „Prüfung" (§§ 316-324a HGB: Schorse/Moorfeld/Poll/Reinhardt), die in der Praxis von den Bankverantwortlichen unterschätzt werden, weil sie sich bei genossenschaftlichen Bankinstituten mitunter auf die Auslegung der §§ 33 GenG sowie Prüfungsinhalt und -ablauf gemäß §§ 53, 57, 58 GenG fokussieren. Dabei könnten aber die Gedanken zum „Risikofrüherkennungssystem" der „gewissenhaften Berufsausübung", „Wesentlichkeitsgrenzen" und den „Ausschlussgründen des Prüfers" von Interesse sein. Die gleiche

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

hohe Praxisrelevanz haben die Ausführungen zu den Bewertungsvorschriften für Banken in § 340f HGB: „Vorsorge für allgemeine Bankrisiken“ sowie § 340g HGB: „Sonderposten für allgemeine Bankrisiken“ (beide: Moorfeld). Außerdem lohnend: die Hinweise zu „prüferischen Zwischenabschlüssen“ gemäß § 340a HGB (Moorfeld), deren Bedeutung für die Gestaltung des Jahresabschlusses in der Regel nicht geläufig ist.

Dem Anwender wird neben dem komplexen Sachverzeichnis das weiterführende Literaturverzeichnis zur Vertiefung einzelner Stichworte eine Hilfe sein. Dem Team des Verlages gebührt ein Extralob für die gefällige und nutzerfreundliche Gestaltung. Insgesamt hat der Nomos-Verlag einen völlig neu konzipierten HGB-Kommentar vorgelegt, der sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Praxis orientiert, wobei das hochkarätige Autorenteam aber die rechtliche Tragfähigkeit in jeder Hinsicht garantiert. Die Verfasser setzen ihre überzeugende Kompetenz zur Analyse schwieriger Fallgestaltungen ein und bieten überzeugende Lösungen an, unter Verwendung grundlegender und aktueller Rechtsprechung. Eingearbeitet sind das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FiMoG) und die Neuerungen zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und die Reform des Abschlussprüferrechts (APAReG). Es wäre fahrlässig, auf die Anschaffung dieses Glanzstücks der Kommentarliteratur zu verzichten.

Hartmut Glenk, Direktor,
Institut für Genossenschaftswesen und
Bankwirtschaft (IGB), Siegen/Berlin

Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Mittelstand

nwb-Brennpunkt: Klaus Wiechers, Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Mittelstand. XIII, 126 Seiten, nwb-Verlag. 1. Auflage 2013.
ISBN 978-3-482-64751-2; inklusive Online-Version
32,90 Euro

Quelle: nwb-Verlag

Diese immer noch aktuelle und rundherum nützliche Schrift empfiehlt sich als Ergänzung des Nomos HGB-Kommentars: Der Verfasser verfolgt den Ansatz, die Erstellung des Lageberichts als Einheit aus dem Jahresabschluss heraus zu entwickeln, zu betrachten und damit der Informationspflicht gegenüber den Adressaten Genüge zu tun. Ein Schwerpunkt der Schrift sind die Pflichtinhalte des Lageberichts nach § 289 Abs. 1 HGB: Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs mit den bedeutsamsten Leistungsindikatoren; Kennzahlen ermöglichen die unmittelbare Anwendung auf die Dokumente des Kreditkunden; das gilt für den gesamten Band. Wichtig für die Bankpraxis sind die Ausführungen zum Risiko- und Chancenbericht mit Hinweisen zum Umfang der Berichtspflicht, dem Verbot der Saldierung von Chancen und Risiken. Zahlreiche Beispiele, so etwa zu Wertverfalls-, Beteiligungs- und latenten Rechtsrisiken, sind eingearbeitet.

Für den eigenen Lagebericht der Bank dürften die Hinweise zum „Prognosebericht“ hilfreich sein: Der Autor hebt den hohen Informationswert, hier für Anteilseigner der Genossenschaftsbanken beziehungsweise kommunale Aufsichtsgremien der Sparkassen, hervor und verweist zutreffend auf die Entscheidung des OlG Frankfurt/M., dass bei Verzicht auf den Prognosebericht, das heißt auch vollständigen Lagebericht, ein „wesentlicher Fehler der Rechnungslegung“ vorliegt (OLG Frankfurt/M., Beschl. vom 24. November 2009 – WpÜP 11 und 12/2009). Der Rezensent hat in seiner Bankberatungspraxis wiederholt Vorstände eingehend informiert, dass sie den Mitgliedern zu einer vollständigen und eindeutigen Berichterstattung aufgrund Gesetz, Satzung und Dienstvertrag verpflichtet sind. Sie verletzen ihre Obliegenheiten, wenn sie bei der Erstattung des Lageberichts erhebliche Umstände verschweigen, was insbesondere bei Fusionen im Hinblick auf Regresse problematisch werden kann.

Wiechers benennt auch die Schwierigkeiten bei Berichtspunkten mit hohem Unsicherheitsfaktor bezüglich der künftigen Entwicklung und verlangt dann wenigstens komparative Prognosen oder „die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der wesentlichsten zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien.“ Auch dazu werden Beispiele und Musterformulierungen geliefert. Auf das „Überschreiten der Grenze“ zwischen interpretationsfähigen und nicht mehr vertretbaren Aussagen weist der Verfasser ausdrücklich hin und widmet sich den Auswirkungen einer kritischen Going-Concern-Betrachtung für Anhang und Lagebericht: Beachtliche Punkte der Fortführungsprognose und Fortbestehensprognose werden tabellarisch gegenübergestellt. Für die eigenen Angelegenheiten der Bankorgane hat auch das Kapitel 8 zur „Prüfung des Lageberichts“ Relevanz, insbesondere zur „Einklang-Prüfung“: Übereinstimmung des Lageberichts mit dem Jahresabschluss und den prüferischen Erkenntnissen.

Anregungen zu einem offenen Diskurs mit dem Prüfer

Dabei befasst sich der Autor mit den beim Prüfungsteil „Risikoberichterstattung“ auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Unternehmensleitung aufgrund subjektiv empfundener Risikobeurteilung. Hier liegen Gefahren für den Vorstand, wenn er entgegen prüferischen Annahmen unrichtig und pflichtwidrig berichtet. Dieser Herausforderung gilt es sich jedes Jahr und fortlaufend zu stellen, trotz der Gewohnheit, den Lagebericht quasi vor „Toresschluss“ zu erarbeiten, während die

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Prüfung des Jahresabschlusses parallel erfolgt, so zutreffend Wiechers zur „fast close“ Lageberichterstellung.

Mit der Anschaffung dieses Buches können Banker „zwei Fliegen mit einer Klappe“ schlagen, denn der kleine Band hat es in sich: Zum einen hilft es der Kreditabteilung bei der Durchleuchtung der hereingereichten Jahresabschlussunterlagen und Beurteilung bankseitiger Risiken. Zum anderen ist das Buch ausgesprochen nützlich zur Vorbereitung des eigenen Lageberichts und der Analyse, inwieweit der Entwurf des Vorstands noch Schwächen enthält. Wiechers arbeitet die Risiken eines unvollständigen Lageberichts heraus, liefert überzeugende Lösungsansätze und gibt Anregungen zu einem offen geführten Diskurs mit dem Prüfer.

Hartmut Glenk, Direktor,
Institut für Genossenschaftswesen und
Bankwirtschaft (IGB), Siegen/Berlin

Genossenschaftsidee

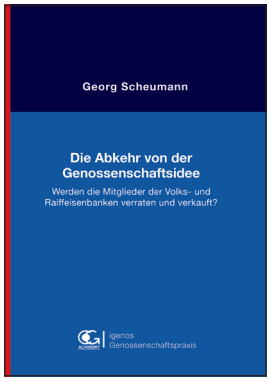

Georg Scheumann, Die Abkehr von der Genossenschaftsidee – Werden die Mitglieder der Volks- und Raiffeisenbanken verraten und verkauft? 238 Seiten, union design group eG, 1. Auflage 2017. ISBN 978-3-947-355112; 19,80 Euro

Quelle: union design group eG

Auf dem genossenschaftlichen Buchmarkt tut sich Ungewöhnliches: Der neue Verband „igenos e.V. – Genossenschaft sind wir“ (Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder), hat in den letzten Jahren als erklärter Gegenentwurf zu den etablierten Genossenschaftsverbänden für Aufsehen gesorgt, nicht zuletzt durch scharfsinnige Streitschriften. Eine der Neuerscheinungen greift der Rezensent heraus, für Leser, die sich auch einmal für erfrischend „andere“ Analysen und Thesen interessieren. Der Umfang der Besprechung ist dem Mut zur Auseinandersetzung mit brisanten Fragen des genossenschaftlichen Bankwesens geschuldet.

Bereits mit seinem Buchtitel provoziert Scheumann ganz bewusst und widmet sich der Genossenschaftsidee, deren Bewahrung er bei den etablierten Verbänden vermisst. Er vertritt die These, dass statt dem obersten gesetzlichen Gebot der Mitgliederförderung seit Langem eine Sinnentleerung des Begriffs, schleichender Verlust der Mitbestimmung und eine verkappte Enteignung der Genossenschaftsmitglieder stattfinde. Der Verfasser sieht mit kritischem Blick die Problemfelder: Regionalförderung statt Mitgliederförderung, Kapitaldividende, genossenschaftliche Rückvergütung und Beteiligungsfonds gemäß § 73 Abs. 3 GenG. Bei dem „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ stellt der Autor die Frage, inwieweit der Gewinn der Bank durch überhöhte Zuweisungen rechnerisch gemindert und damit die Förderleistung reduziert wird.

Bei der Thematik „Fusionen“ bringt Scheumann die Fragen der Selbstauflösung genossenschaftlicher Banken mit Wert- und Förderverlust der Anteilseigner aufs Tapet. Brisanz ergibt sich für Organmitglieder, die aufgrund unterschiedlichster Motive, etwa Druckfusion oder Gehaltssprung, die Selbstauflösung vollziehen. Stichworte: Haftung, § 266 StGB „Untreue“. Der Abschnitt kristallisiert die eigentlichen Pflichten der Beteiligten (Prüfungsverband, Vorstand) bei Erstattung des Fusionsgutachtens und Verschmelzungsberichts heraus.

Hart ins Gericht geht die Schrift mit der Sicherungseinrichtung des BVR: Das derzeitige System sei eine gegenseitige Absicherung der Genossenschaftsbanken und baue Kapital zugunsten der genossenschaftlichen Bankengruppe auf, das der Förderung und Solidarität aller Genossenschaftsmitglieder nicht mehr zur Verfügung stünde. Letztlich hafteten die Mitglieder aufgrund der Unterzeichnung der „Beitritts- und Verpflichtungserklärung zur „BVR-Institutssicherungs-GmbH“ indirekt für die Geschäfte anderer Genossenschaften. Deshalb, so Scheumann, sei für diese weitreichende unabdingbare Erklärung die Generalversammlung zustimmungsbedürftig. In diesem Zusammenhang stehen die Überlegungen zu den Sorgfalts- und Treuepflichten der Genossenschaftsorgane, denen bei der Beachtung des § 1 GenG „Mitgliederförderung“, keinerlei Spielraum zur Verfügung stehe. Dabei wird auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Beschl. v. 9.12.2009 – I 6 W 45/09) hingewiesen. Scheumann sieht die Notwendigkeit eines expliziten Förderberichts als Rechenschaftsbericht des Vorstands zur Ergänzung des Lageberichts nach HGB.

Eine kritische Selbstbetrachtung

Bestandsaufnahme und Kritik des genossenschaftlichen Prüfungswesen, einem „Relikt aus dunkelster Zeit“, bilden einen weiteren Hauptabschnitt. Der Verfasser kritisiert die Verletzung der Garantenpflicht von Genossenschaftsverbänden, denen eine besondere Sorgfalt bei der Prüfung der Erfüllung der Förderpflicht und in den zusammenfassenden Schlussbemerkungen des Prüfungsberichts zukomme (so bereits: Glenk, Von Macht und Ohnmacht im Genossenschaftswesen – Zwangsmitgliedschaft in Dienstleistungsbetrieben? NJW 1997, 110; Genossenschaftsrecht – Systematische Darstellung und Praxis des Genossenschaftswesens, 2. Auflage 2013, Verlag C.H. Beck).

Insgesamt hat Scheumann einen Band verfasst, der den Finger in die zahlreichen Wunden des genossenschaftlichen Bankwesens legt. Er zeigt sich als erfahrener Praktiker, der scharfzüngig und auf den Punkt gebracht formuliert. Seine Thesen unterlegt er mit Zitaten aus Materialien, Rechtsprechung und Literatur. Wer die Auseinandersetzung mit der Frage: Genossenschaftswesen – wohin? ebenso wenig scheut wie die kritische Selbstbetrachtung, dem kann man die streitlustige Schrift nur ans Herz legen.

Hartmut Glenk, Direktor,
Institut für Genossenschaftswesen und
Bankwirtschaft (IGB), Siegen/Berlin

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH